

Lohnabzüge: AHV/IV/EO/ALV (Abzüge in % vom Bruttolohn)	Jahreslohn AHV/IV/EO 5.300 % ALV 1.100 % Total 6.400 % Paritätische Beiträge je für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
Beginn und Ende der AHV-Pflicht	Jugendliche mit Jahrgang 2007, welche einer Arbeitstätigkeit nachgehen, sind ab 1.1.2025 AHV-pflichtig. Frauen mit Jahrgang 1961 mit Referenzalter 64 Jahre + 3 Monate und Männer mit Jahrgang 1960 sind bis und mit Geburtsmonat AHV-pflichtig. Bei einem Rentenvorbezug ist die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige(r) zu prüfen.
Rentnerfreibetrag (Für Frauen ab 64 + 3 Monate, für Männer ab 65 Jahre)	Ein monatlicher Lohn, bis CHF 1'400.00 oder ein Jahreslohn, bis CHF 16'800.00 ist nicht AHV-pflichtig. Der Lohnanteil, welcher diesen Betrag überschreitet, ist immer AHV-pflichtig. Diese betreffenden Personen müssen Ihnen mitteilen, ob sie den Abzug des Freibetrages möchten oder nicht. Mit der ersten Lohnabrechnung kann der Freibetrag nicht mehr berücksichtigt werden. Das gesamte Einkommen ist ALV-frei.
Taggelder/EO/MSE	Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit gehören nicht zum massgebenden Lohn. EO- oder MSE-Entschädigungen hingegen schon. Für zusätzliche Informationen beachten Sie bitte das Merkblatt 2.01 auf unserer Internetseite www.panvica.ch .
Familienzulagen ab 2025	Die Mindestansätze der Familienzulagen werden per 01.01.2025 angehoben. Sie erhalten Anfang des Jahres sämtliche Zulagenentscheide neu zugestellt.
PANVICA-UVG und NBU Unfallversicherung ohne suva-Betriebe	UVG-Zusatzversicherung: Bei der UVG-Zusatzversicherung kann die Hälfte der Prämie dem Arbeitnehmer abgezogen werden. Generelles für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU): Kein Abzug für Mitarbeitende, welche weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten. Kein Abzug während Anspruch auf Mutterschafts- oder Erwerbsersatzentschädigung (MSE & EO) sowie IV-Taggelder.
PANVICA-KTV Krankentaggeldversicherung	SBC: gemäss GAV Art. 33 Abs. 1, Wartefrist gemäss Art. 33 Abs. 2 und 4 SCV: gemäss L-GAV des Gastgewerbes Art. 23 Abs. 1 und 2 Generell können maximal 50 % der Prämie dem Arbeitnehmer verrechnet werden. Altersbegrenzung: Arbeitnehmende sind versichert und beitragspflichtig bis Ende des Monats, in welchem Sie das 70. Altersjahr erreichen.
Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)	Versichert ist, wer einen AHV-Jahreslohn von CHF 22'680.00 oder mehr erzielt. Der Beitrag (Lohnabzug) ist abhängig vom Plan. Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine Offerte? Unsere Mitarbeitenden der Pensionskassen stehen Ihnen gerne zur Verfügung, Telefon 031 388 14 92, bv@panvica.ch .
Neueröffnung einer Filiale oder Gründung einer Firma	Nehmen Sie bitte mit der Abteilung Register Kontakt auf: Tel.-Nr. 031 388 14 34, damit wir diese Änderung registrieren können und Sie sich gesetzeskonform bei uns anschliessen können.
Grenzbetrag für geringfügige Löhne	Der Grenzbetrag für geringfügige Löhne erhöht sich im Jahr 2025 auf CHF 2'500.00.
Sie möchten administrative Arbeiten elektronisch mit uns erledigen?	Connect unterstützt Sie. Herr Daniel Pinto, Tel. 031 388 14 98, oder Frau Sophie Menoud, Tel. 031 388 14 76, register@panvica.ch , helfen Ihnen für den Zugang.